



Customer Due Diligence nach dem GwG 2017 (Gesetz zur Umsetzung 4. EU-Geldwäscherichtlinie)

„Unklarheiten und Diskussionspunkte“

Folkert Hahn, LL.M. / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Deputy Group Compliance & AML Officer
Neu-Isenburg / 01.03.2018

AIRPLUS. YOUR **TRAVEL PAYMENT** COMPANY.



AirPlus auf einen Blick

- **Firmierung: Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH**
- **Hauptsitz: Neu-Isenburg, Deutschland**
- **Gründung: 1989**
- **Mitarbeiter weltweit: 1.333**
- **Lizenzen: UATP; Visa; Mastercard**
- **Status: Zahlungsinstitut unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**
- **Abrechnungsumsatz weltweit (2016): 14 Milliarden EUR**
- **Abgewickelte Transaktionen weltweit (2016): 167 Millionen**
- **Produktangebot: weltweit**
- **Länderspezifische AirPlus-Lösung: in über 60 Ländern**
- **Kunden (2016): 49.000 Firmenkunden weltweit**

Quelle: <https://www.airplus.com/corporate/de/unternehmen/%C3%BCber-uns/airplus-in-zahlen/airplus-in-zahlen.html>



Agenda

1 Begriff des wirtschaftlich Berechtigten

2 Datenlöschung

3 Transparenzregister



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

1. Abklärung wirtschaftlich Berechtigten (wB) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei Börsengesellschaften (organisierter Markt)?

Begriff des wirtschaftlich Berechtigten bei

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei
2. Börsengesellschaften, die an einem organisierten Markt notiert sind



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

2. Gesetzliche Definition des wB in § 3 GwG

Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und **bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen**, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. (...)

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, **gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.**



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

3. Begriff des „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten

Zu § 3 (Wirtschaftlich Berechtigter)

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in dieser Vorschrift entspricht weitgehend der eng an die FATF-Definition angelehnten Definition des § 1 Absatz 6 GwG bisherige Fassung. Zweck der Vorschrift ist es, die natürliche Person zu erfassen, die auf die Kundenbeziehung zum Verpflichteten maßgeblich Einfluss nehmen kann. Verschachtelte Konzernstrukturen sind auch bei verhältnismäßig geringem Kapitaleinsatz geeignet, diese Person zu verschleiern und damit solche Strukturen für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen. Um solche Konstruktionen künftig besser zu durchdringen, sind die Begriffe der Kontrolle und der mittelbaren Kontrolle näher definiert. Es entspricht bereits der bestehenden Verwaltungspraxis, dass für die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bei mehrstufiger Beteiligungsstruktur das konzernrechtliche Verständnis von beherrschendem Einfluss zugrunde gelegt wird.

Im Übrigen wird die Definition an die Vorgaben in Artikel 3 Nummer 6 der Vierten Geldwäscherichtlinie, die wiederum den FATF-Vorgaben folgt, angepasst: danach sind zunächst umfassende Prüfungen erforderlich, um festzustellen, ob eine natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person ist oder auf sonstige Weise Kontrolle über diese ausübt. Erst wenn danach keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann (entweder weil keine solche existiert oder die Struktur es nicht erlaubt, einen solchen zu identifizieren), keine Verdachtsmomente bestehen oder wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter festgestellten Person tatsächlich um einen solchen handelt, gelten qua Fiktion die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter. Zu erfassen sind in diesem Fall die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Partner des Vertragspartners, nicht auch der dahinterstehenden Gesellschaften, und zwar sowohl für die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten als auch für die Datei zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen. Für Bestandskunden hat die Erfassung lediglich im Rahmen der Aktualisierung nach § 10 Absatz 3 zu erfolgen.

Quelle: Begründung Gesetzentwurf BT DS 18/11555



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

4. § 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG – Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Umfang der Pflicht zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten nach dem GwG bleibt unverändert. Wenn wirtschaftlich Berechtigter identifiziert, ist für den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten kein Raum.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen, keine natürliche Person mit entsprechender Kontrolle/entsprechendem Eigentum über den/am Vertragspartner ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, sind **sämtliche gesetzlichen Vertreter**, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als („fiktive“) wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

Nach Auffassung von BMF und BaFin handelt es sich bei § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG um einen **echten Auffangtatbestand**.

Quelle: DK-Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Stand: 20. November 2017)



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

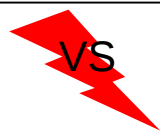
5. Problem: wB bei börsennotierten Aktiengesellschaften

Die Pflicht, auf den „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ abzustellen, besteht danach immer dann, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter auch nach erfolgter umfassender Prüfung in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle durch den Verpflichteten nicht konkret ermittelt werden kann (Bsp.: Streubesitz) oder ein Fall vorliegt, in dem bereits aufgrund der Struktur des Vertragspartners kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden sein kann (Bsp. öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmen der öffentlichen Hand).

Quelle: DK-Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Stand: 20. November 2017)

Andere Abweichungen zur Definition des § 3 bestehen nicht, auch nicht für börsennotierte Gesellschaften, bei denen die anderweit für börsennotierte Gesellschaften vorgeschriebenen Offenlegungspflichten eine angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse an börsennotierten Gesellschaften gewährleisten.

Quelle: Begründung § 19 Abs. 2 Gesetzentwurf BT DS 18/11555



Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind (...)



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

6. Problem: „fiktiver wB“ bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von Pflicht zur Eintragung des wB im Transparenzregister gem. § 20 Abs. 1 GwG nicht erfasst:

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)
§ 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die

- „Fiktiver“ wB bei juristischen Personen des öffentlichen folglich gar nicht im Transparenzregister

- Gem. Anlage 1 (zu den §§ 5, 10, 14, 15) S. 1 Nr. 1 b) GwG ist es eigentlich ein mögliches Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko

VS

- Bei nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist gesetzlicher Vertreter ein PEP = immer erhöhtes Risiko



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

6. Problem: „fiktiver wB“ bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Regelungen zum fiktiven wB in Bezug auf **juristische Personen des öffentlichen Rechts** hat sich die bisher kommunizierte Auffassung der Aufsicht ebenfalls geändert. Es bleibt zwar dabei, dass in Fällen, in denen bereits aufgrund der Struktur des Vertragspartners kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden sein kann und daher insofern auch keine umfassenden Prüfungen nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG durchzuführen sind, keine Pflicht besteht, den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen. Mangels Eigenschaft als

Quelle: RS Nr. 2017/472 DSGVO



1. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

7. Résumé

- 1. Keine Pflicht zur Ermittlung des wB bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen (...) unterliegen**
- 2. Aktuell (wenig sinnvolle) Pflicht zur Ermittlung des „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts**



2. Pflicht zur Datenlöschung

1. Grundlage § 8 Abs. 4 GwG

Gem. § 8 Abs. 4 GwG sind die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt (z.B. HGB oder AO).

Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Beginn der Geschäftsbeziehung) beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet.

In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.



2. Pflicht zur Datenlöschung

2. Problem: Aufzeichnung früherer Verdachtsfälle

Gem. § 8 Abs. 4 GwG sind die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

(...)

In den übrigen Fällen (z.B. Verdachtsfall, andere Auffälligkeit) beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.



2. Pflicht zur Datenlöschung

3. Résumé

- **Datenschutzpflicht des GwB aufgrund der Löschungspflicht (§ 7 Abs. 1 S. 2 GwG (...)) Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig.(...))**
- **Nur noch externe Schwarze-Liste („Bad Guys“) zulässig
oder (alternativ und nicht ratsam)**
- **Eigene Schwarze-Liste unter Verstoß gegen GwG und DSGVO**



3. Transparenzregister

1. Grundlagen zum Transparenzregister

Das Transparenzregister speist sich aus mehreren Quellen und nutzt auch die bereits vorhandenen qualitativ hochwertigen Informationen zur Beteiligungstransparenz, die sich insbesondere aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ergeben. Diese Umsetzung von Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 4 der Vierten Geldwäscherichtlinie entscheidet sich also für ein eigenständiges Register und ergänzt weder das Handels- noch das Unternehmensregister um eine separate Kategorie zum wirtschaftlich Berechtigten. Damit soll deutlich gemacht werden, dass dem Transparenzregister anders als dem Handelsregister kein spezifischer „öffentlicher Glaube“ beigemessen wird. Zugleich greift das Transparenzregister auf bestehende nationale Systeme einschließlich des Unternehmensregisters zu, wie es nach dem letzten Satz von Artikel 30 Absatz 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie zulässig ist.

Quelle: Begründung Gesetzentwurf BT DS 18/11555

- Mehrere Quellen
- Bereits vorhandene, qualitativ hochwertige Informationen zur Beteiligungstransparenz
- Eigenständiges Register, das weder das Handels- noch das Unternehmensregister um eine separate Kategorie zum wirtschaftlich Berechtigten ergänzt
- Kein spezifischer „öffentlicher Glaube“



3. Transparenzregister

2. Auswahl an Informationen

-
- ^ Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH
Neu-Isenburg, Offenbach am Main, HRB 8119
Lufthansa AirPlus Servicekarten Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Lufthansa AirPlus
Servicekarten Gesellschaft mit beschränkter Haftung
-
- » [Registerinformationen des Registergerichts](#)
 - » [Eintragungen im Transparenzregister](#)

Quelle: Bundesanzeigerverlag



3. Transparenzregister

3. Antrag auf Einsichtnahme

Antrag auf Einsichtnahme – Start (1/2)

Dokumenta Auswahl * Pflichtfelder

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind nur bestimmte Personen, Berufskategorien, Institutionen und Gesellschaftsarten zur Einsichtnahme in das Transparenzregister berechtigt. Bitte machen Sie im Folgenden Angaben, für welchen Zeitraum oder Zeitpunkt Sie Dokumente einsehen möchten und geben Sie eine Begründung an, warum Sie zur Einsichtnahme berechtigt sind.

Geben Sie hier an, ob Sie das aktuelle Dokument oder Dokumente eines bestimmten Zeitraums einsehen möchten*

☐ Aktuelles Dokument zum Datum des Bescheides i

☐ Zeitraum festlegen

Geben Sie hier bitte eine Begründung an, die Ihre Berechtigung auf eine Einsichtnahme darlegt*

Geben Sie hier bitte eine Begründung an, die Ihre Berechtigung auf eine Einsichtnahme darlegt i

OK

Quelle: Bundesanzeigerverlag



3. Transparenzregister

4. Auswahl an Dokumenten aus anderen Registern

Übersicht

[» Zurück zum Suchergebnis](#)

Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH, Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 8119

Aktueller Abdruck (1)	PDF 4,50 €	
▼ Dokumente zur Registernummer (51)	Sammelmappe 76,50 €	
▼ Vom Amtsgericht Offenbach am Main - HRB 43668 übernommene Dokumente (14)	Sammelmappe 21,00 €	

Legende:  In den Dokumentenkorb legen  Herunterladen gesperrt

[» Zurück zum Suchergebnis](#)

Quelle: Bundesanzeigerverlag



3. Transparenzregister

5. Menü / Dashboard

Zugangsdaten

Hier können Sie Ihre Zugangsdaten verwalten.

» [Zugangsdaten aufrufen](#)

Rechnungsdaten

Hier können Sie Ihre Rechnungsdaten verwalten.

» [Rechnungsdaten aufrufen](#)

Auftragsverwaltung

Hier können Sie Ihre Aufträge für Eintragungen in das Transparenzregister verwalten.

» [Auftragsverwaltung aufrufen](#)

Abrufe Transparenzregister

Hier können Sie Ihre Dokumentenkörbe einsehen.

» [Dokumentenkörbe einsehen](#)

Registrierungsdaten

Hier können Sie Ihre Registrierungsdaten verwalten.

» [Registrierungsdaten aufrufen](#)

Verwaltung transparentpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter

Hier können Sie transparentpflichtige Rechtseinheiten anlegen und verwalten und die Eintragung wirtschaftlich Berechtigter beauftragen.

» [Verwaltung transparentpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung aufrufen](#)

Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister

Hier können Sie Ihre Anträge einsehen.

» [Anträge einsehen](#)

Quelle: Bundesanzeigerverlag



3. Transparenzregister

6. Umsetzung in der Praxis?

- **Hinweis zur Umsetzung in der Praxis:**

Da aufgrund des Meinungswechsels innerhalb der Aufsicht eine manuelle individuelle Erfassung des fiktiven wB in der Praxis nicht empfehlenswert ist, plant die FI die **Schaffung einer automatisierten technischen Erfassung in OSPlus bereits mit Release 18.0. Damit diese technischen Möglichkeiten greifen können, sollten die fiktiven wB bis dahin aber nicht (mehr) manuell im System erfasst werden.** Gegenüber dem BMF und der BaFin haben wir bereits

Quelle: RS Nr. 2017/472 DSGVO



3. Transparenzregister

7. Résumé

1. Aktuell keine Nutzung / Einbindung des Transparenzregisters, da:

- Kaum Informationen zu wB im eigentlichen Register enthalten
- Lediglich Indirekter Zugriff auf ohnehin schon vorhanden Daten
- Kein öffentlicher Glaube
- Handling mangelhaft
- Der Verpflichtete darf sich gem. § 11 Abs. 5 S. 3 2Hs. GwG nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen

2. Beibehaltung des bisherigen Prozess und der bisherigen Datenquellen

- Nutzung von Datenbank (bei AirPlus z.B. Bureau van Dijk) zur Verifizierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

AirPlus

INTERNATIONAL

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

AIRPLUS. YOUR **TRAVEL PAYMENT** COMPANY.

